

Verfügung 44/2013 vom 11.09.2013 (Amtsblatt 17/2013)

Teilweiser Widerruf der bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste (vormals: Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste)

Mit Verfügung 06/2013 (Amtsblatt 05/2013 vom 20.03.2013) sollten die bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste mit Wirkung zum 20.09.2013 insoweit ergänzt werden, als dass die Berichtspflicht nach Abschnitt 5.4 der Vfg. 05 vom 20.03.2013 und das Verständnis zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 derselben Verfügung zum Bestandteil auch der bereits bestehenden Zuteilungen werden.

Die Verfügung 05/2013 wird jedoch durch die Verfügung 43/2013 ersetzt, so dass auch der teilweise Widerruf der bestehenden Zuteilungen zu ersetzen ist (zu den Gründen für die Ersetzung siehe Mitteilung 185/2013 im Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013).

Des Weiteren sollen die bestehenden Zuteilungen dahingehend geändert werden, dass für sie auch die Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen aus der Verfügung 36/2013 (Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013) gelten.

Nach § 3 Absatz 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Absatz 2 TKG und der Belange im Sinne des § 66 Absatz 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die Verfügung 06/2013 wird durch die folgende Verfügung ersetzt:

A) Mit Verfügung 36/2013 (Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013) wurde die Verfügung Nr. 11/2011 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ in Bezug auf Anrufbeantworter-Infixe geändert.

Alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste (vormals Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste) werden mit sofortiger Wirkung insoweit widerrufen, als dass für sie die Regelungen der Verfügung 36/2013 gelten.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Regelungen zu den Anrufbeantworter-Infixen auch für die bisherigen Zuteilungsnehmer gelten. Der teilweise Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass Belange von Marktbeteiligten die Gewährung einer Übergangsfrist erfordern. Dies ist möglich, da keine Umsetzungsfrist erforderlich ist. Die Nummerplanänderung bildet nur die aktuelle Art der Nutzung ab.

B) Mit Verfügung 43/2013, veröffentlicht in diesem Amtsblatt, wird der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011 vom 23.02.2011) u.a. dahingehend geändert, dass ab dem 20.09.2013 die Antragsberechtigung erweitert wird und Rufnummernblöcke von einer Million Rufnummern zugeteilt werden. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die neuen Abschnitte 5.1 „Beginn der Nutzung“ und Abschnitt 5.3 „Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit“ eingefügt:

„5.1 Beginn der Nutzung

Originäre Zuteilungsnehmer dürfen ihnen zugeteilte 1 Mio. RNB erst nutzen, wenn die Bundesnetzagentur die allgemeine Nutzbarkeit festgestellt hat.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass:

- a) Zuteilungsnehmer ihnen zugeteilte RNB so technisch einrichten können, dass die Rufnummern grundsätzlich aus allen Telekommunikationsnetzen erreichbar sind,

- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mittels einer Amtsblattverfügung fest.“

5.3 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2013 über den Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 zu berichten.“

Alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste (vormals Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste) werden mit Wirkung zum 20.09.2013 insoweit widerrufen, als dass für sie die Regelungen der Verfügung 43/2013 gelten.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Berichtspflicht auch für die bisherigen Zuteilungsnehmer bereits ab Einführung der Zuteilung von Rufnummernblöcken zu einer Million und der erweiterten Antragsberechtigung gilt. Der teilweise Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Es obliegt in erster Linie den derzeitigen originären Zuteilungsnehmern, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu einem Herbeiführen der allgemeinen Nutzbarkeit zu ergreifen, weil sie als Mobilfunknetzbetreiber - historisch bedingt - ein Portierungsregime aufgebaut haben, dies derzeit betreiben und über einen wesentlichen Teil der notwendigen Schnittstellen verfügen. Die Berichtspflicht ist eine Maßnahme, die Umsetzung regulatorisch zu begleiten und der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, die neuen Zuteilungsnehmer im Umstellungszeitraum verlässlich über den Sachstand der Umsetzung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.